

Früh in Fremdbetreuung -

Junge Kinder in der Heimerziehung

Digitale Fachtagung SOS Kinderdorf e.V.

03. und 04.11.2022

AG 6 Eltern-Kind-Wohnen



Eine kurze Vorstellung

Judith Owsianowski

Dipl.-Heilpädagogin / Dipl.-Atempädagogin / -therapeutin

Aktuell: Referentin EREV

Stellvertretende Projektleitung *Inklusion jetzt!*

Projektleitung Curriculum Verfahrenslots*innen

- Erziehungsberatung
- Interdisziplinäre Frühförderung
- Regionalleitung freier Träger (mit Schwerpunkten Kinderschutz und stationäre Mutter/Vater-Kind Wohngruppen)



Was uns erwartet:

1.) Kurze „Vorstellung“ der Teilnehmenden

2.) Einstieg ins Thema

- Rechtlicher Rahmen
- Konzepte und Leistungsformen
- Herausforderungen dieser Angebotsform / Spannungsfelder
- Fazit / Hypothesen

3.) Lebendige Diskussion



§ 19 SGB VIII

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- (1) Mütter oder Väter, die allein für **ein Kind unter sechs Jahren** zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen **gemeinsam** mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund **ihrer Persönlichkeitsentwicklung** dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Die Betreuung umfasst Leistungen, die die **Bedürfnisse der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen**. Eine schwangere Frau kann **auch vor der Geburt** des Kindes in der Wohnform betreut werden.
- (2) Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll **auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen** werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann diese Einbeziehung **die gemeinsame Betreuung** der in Satz 1 genannten Personen mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform umfassen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
- (3) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine **schulische oder berufliche Ausbildung** beginnt oder fortführt oder eine **Berufstätigkeit** aufnimmt.
- (4) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

Konzepte und Leistungsformen

- Betreuungsintensität
- Wohngruppe / Apartmentwohnen
- Ein Elternteil und Kind / beide Elternteile und Kind / ein Elternteil und mehrere Kinder / beide Elternteile und mehrere Kinder
- Interne Kinderbetreuung / Kinderbetreuung durch die Eltern / externe Kinderbetreuung

Spannungsfelder

Aber?

Unterstützung früh (ab Schwangerschaft)	---	endet mit 6 Jahren
Persönlichkeitsentwicklung der Eltern	---	Kind ist nicht allein im Fokus
Kindeswohl ist gesichert	---	Eltern verlassen sich darauf
Mitarbeitende als Bezugsperson ausgleichend	---	wechselnde Schichten / Mitarbeitende
Andere Kinder für Sozialkontakte	---	Auszüge und Einzüge / Wechsel
Elternteil und Kind sind zusammen	---	zu spätes Erkennen, dass Trennung sinnvoll ist
So lange wie möglich zusammen?	---	Wann ist der „richtige“ Zeitpunkt für Entscheidung?

Fazit / Hypothesen

- 1.) Es bleibt von individueller Haltung abhängig, ob es besser ist, das Kind **frühzeitig zu trennen**, um andere Bindungserfahrungen zu ermöglichen oder ob es besser ist, dass Eltern und Kinder **so lange wie möglich zusammen** sind. **Wer entscheidet?**
- 2.) Die Grenzen des Kinderschutzes sind hier schwer festzulegen – formal: satt, sauber, trocken? Ab wann entsteht ein Schaden für das Kind? **Diese Frage bleibt stets offen.**
- 3.) Die Eltern haben eine Chance verdient / das Recht, in ihre Aufgaben hineinzuwachsen. Aber wie lange? **Ein andauernder Abwägungsprozess.**

Vielen Dank...

...und auf geht's!!!

